

Weinböhla, den 29.08.2021

## Information zur zulassungsgerechten Verwendung des GGB

Bei der Verwendung des GG-Befüllschranks ergibt sich immer wieder ein vermeintlicher Auslegungsspielraum im Bezug auf das Erfordernis von weiteren Dichtflächen mit Rückhaltevermögen.

Der GGB wird eingesetzt bei der Befüllung von Straßentankfahrzeugen im Vollschlauchsystem, bei welchem, im Gegensatz zum Leerschlauchsystem, keine Verbindungen außerhalb des GGB im Zuge der Betankung zwischen Tankkraftwagen und Füllstutzen des Lagertankes hergestellt und gelöst werden müssen. Die einzige Verbindung, welche im Zuge der Betankung hergestellt werden muss, ist die Verbindung zwischen Schlauchkupplung am Ende des Vollschlauches als Teil des Fahrzeuges und dem Befüllstutzen im Inneren des GG-Befüllschranks.

Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Teile des Tankkraftwagens und somit auch der Vollschlauch samt Haspeleinrichtung und Anschlusskupplung am Schlauchende zum Tankkraftwagen gehören und damit in den Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) fallen. Mit Hauptuntersuchung des Fahrzeuges werden alle diese Teile des Fahrzeuges regelmäßig geprüft und mit Prüfplakette auf dem hinteren Fahrzeugkennzeichen sowie zugehörigen Prüfbericht dokumentiert. Alle diese Teile der fest mit dem Fahrzeug verbundenen Fahrzeugausrüstung fallen danach nicht in den Geltungsbereich der AwSV und sind damit nicht als Rohrleitung im Sinne der AwSV zu betrachten.

Der GGB erfüllt, gemäß Zulassungstext, alle Anforderungen an Dichtflächen mit Rückhaltevermögen ( $F_2+R_1$ ) bei Befüllung von Lagertanks zur Lagerung von Heizöl oder Diesel mit Straßentankfahrzeug im Vollschlauchsystem und zwar von der Schlauchkupplung am Ende des Vollschlauches (als Teil des Fahrzeuges) bis hin zur Füllleitung (Füllstutzen im Inneren des GG-Befüllschranks als ortsfestes Anlagenteil). Für diesen Bereich werden, bei Verwendung des GG-Befüllschranks, keine weiteren Dichtflächen erforderlich.

Die Rohrleitungen (Füllleitungen) vom GG-Befüllschränk in Richtung zum Lagertank sind nicht Inhalt der Zulassung. Die Anforderungen an die Rohrleitungen (Füllleitungen) sind nach den örtlichen Gegebenheiten zu prüfen, zu bewerten und festzulegen. Entsprechen diese Rohrleitungen, insbesondere deren Verbindungsstellen, den Anforderungen der AwSV, so werden hier auch keine weiteren Dichtflächen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Stahl- und Maschinenbau GRAF GmbH



Matthias Graf